ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN (AEB 2017)

1. GELTUNGSBEREICH

- 1.1 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen regeln die Rechtsbeziehungen zwischen Tamedia und dem Lieferanten bei Lieferung von körperlichen oder immateriellen Gütern oder Erbringung von Leistungen mit Resultatverantwortung durch den Lieferanten. Mit der Einreichung eines Angebots oder der Bestätigung einer Bestellung gelten sie als vom Lieferanten zur Kenntnis genommen und vorbehaltlos akzeptiert.
- 1.2 Abweichungen von diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen sind nur gültig, wenn sie in der Vertragsurkunde schriftlich vereinbart oder von Tamedia in der Bestellung oder der Annahme eines Angebots schriftlich bestätigt werden. Ein Stillschweigen von Tamedia oder die Annahme einer Lieferung oder Leistung gilt nicht als Anerkennung einer abweichenden Vereinbarung.
- 1.3 Allgemeine Geschäfts- oder Vertragsbedingungen des Lieferanten sind vollumfänglich wegbedungen.

2. VERTRAGSSCHLUSS

- 2.1 Alle Vereinbarungen und rechtserheblichen Erklärungen der Vertragsparteien bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung.
- 2.2 Ein Vertrag zwischen dem Lieferanten und Tamedia kommt entweder durch die beidseitige Unterzeichnung einer Vertragsurkunde, die Bestätigung einer Bestellung von Tamedia durch den Lieferanten oder die Annahme eines Angebots des Lieferanten durch Tamedia zustande.
- 2.3 Im Fall einer elektronischen Vertragsabwicklung ist die elektronische Erfassung und Bestätigung von Bestellungen im entsprechenden System der Schriftform gleichgestellt.

3. ANGEBOT UND BESTELLUNG

- Das Angebot einschliesslich allfälliger Präsentationen erfolgt unentgeltlich. Es ist während drei Monaten seit der Einreichung gültig und für den Lieferanten rechtsverbindlich.
- 3.2 Sind Waren oder Leistungen des Lieferanten geeignet, die Marktstellung von Tamedia im Vergleich zu ihren Konkurrenten zu beeinflussen, so informiert der Lieferant Tamedia mit dem Angebot, wenn er diese Waren oder Leistungen bereits an Konkurrenten von Tamedia liefert bzw. gegenüber Konkurrenten von Tamedia erbringt, die Waren oder Leistungen bereits Konkurrenten von Tamedia angeboten hat oder ein solches Angebot beabsichtigt.
- 3.3 Tamedia kann ihre Bestellung bis zum Eingang der schriftlichen Auftragsbestätigung des Lieferanten widerrufen. Die Auftragsbetätigung soll innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Bestellung erfolgen. Weicht die Auftragsbestätigung von der Bestellung ab, so ist Tamedia nur gebunden, wenn sie der Abweichung schriftlich zugestimmt hat. Auch eine Annahme von Lieferungen oder Leistungen sowie Zahlungen seitens Tamedia bedeuten keine Zustimmung.

4. LEISTUNGSGEGENSTAND

Art, Umfang und Zeitpunkt der Lieferungen und Leistungen sind in der Bestellung, dem Angebot oder in der Vertragsurkunde festgelegt.

5. LIEFERUNG UND ABNAHME

- 5.1 Die Liefergegenstände sind handelsüblich und sachgerecht zu verpacken. Der Lieferant ist verpflichtet, die Verpackung auf seine Kosten am Erfüllungsort zurückzunehmen und ordnungsgemäss zu entsorgen.
- 5.2 Lieferungen und Leistungen, die über einfache Warenlieferungen hinausgehen, sind von Tamedia abzunehmen. Dazu bedarf es eines von Tamedia unterzeichneten Abnahmeprotokolls. Die Entgegennahme einer Lieferung oder Leistung durch Tamedia stellt keine Abnahme dar.
- 5.3 Mit Lieferung bzw. Abnahme werden die bestellten Waren bzw. Werke unmittelbar Eigentum von Tamedia.

6. ERFÜLLUNGSORT UND GEFAHRENÜBERGANG

- 6.1 Der Erfüllungsort befindet sich am Betriebsstandort der bestellenden Geschäftseinheit von Tamedia.
- 6.2 Nutzen und Gefahr geht bei vollständiger Lieferung am Erfüllungsort bzw. bei erfolgreicher Abnahme auf Tamedia über. Der Transport erfolgt auf Gefahr des Lieferanten.

7. LIEFERTERMINE UND VERZUG

- 7.1 Vereinbarte Liefertermine und Lieferfristen sind verbindlich. Der Lieferant hat Tamedia vorhersehbare Verzögerungen unverzüglich anzuzeigen. Teillieferungen und vorzeitige Lieferungen sind nur nach vorheriger Absprache mit Tamedia zulässig.
- 7.2 Der Lieferant kommt bei Nichteinhalten der vereinbarten Liefertermine oder Lieferfristen ohne Weiteres in Verzug. Massgebend für die Einhaltung eines Termins ist die vollständige Lieferung am Erfüllungsort bzw. die erfolgreiche Abnahme durch Tamedia.

8. QUALITÄTSSICHERUNG

- 8.1 Der Lieferant hat eine nach Art und Umfang geeignete, dem aktuellen Stand der Technik entsprechende Qualitätskontrolle durchzuführen. Der Lieferant verpflichtet sich, mit Tamedia auf entsprechendes Verlangen eine Qualitätssicherungsvereinbarung abzuschliessen.
- 8.2 Eine Wareneingangsprüfung findet bei Tamedia nur im Hinblick auf äusserlich erkennbare Schäden sowie von aussen erkennbare Abweichungen hinsichtlich Identität und Menge statt. Tamedia behält sich das Recht vor, weitergehende Wareneingangsprüfungen durchzuführen.

9. PREISE

- 9.1 Die in den jeweiligen Bestellungen oder Angeboten aufgeführten oder in der Vertragsurkunde vereinbarten Preise sind verbindliche Festpreise und schliessen Nachforderungen aus.
- 9.2 Die Preise decken alle Aufwendungen ab, die zur gehörigen Vertragserfüllung notwendig sind. Durch die Preise abgedeckt sind insbesondere Verpackungs-, Transport-, Versicherungskosten, Spesen, Lizenzgebühren sowie alle öffentlichen Abgaben und Zölle mit Ausnahme der schweizerischen Mehrwertsteuer. Diese ist gesondert auszuweisen.

10. RECHNUNGSSTELLUNG UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

10.1 Die Rechnungsstellung erfolgt schriftlich an die von Tamedia angegebene Adresse, entsprechend den gesetzlichen Anforderungen und unter Angabe aller relevanten Informationen. Im Fall einer elektronischen Vertragsabwicklung ist die Rechnung über das entsprechende System zu stellen. Für jede Bestel-

- lung ist eine separate Rechnung unter Angabe der Bestellnummer und des Bestelldatums zu erstellen. Die Rechnungswährung muss der Bestellwährung entsprechen.
- Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage und beginnt mit vollständiger Erbringung der Lieferung bzw. Leistung und Erhalt einer ordnungsgemäss ausgestellten Rechnung.
- 10.3 Bei mangelhafter Lieferung oder Leistung ist Tamedia berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemässen Erfüllung zurückzubehalten.
- 10.4 Tamedia ist berechtigt, sämtliche Forderungen des Lieferanten gegenüber Tamedia oder einer von Tamedia gemäss letztem veröffentlichten Jahres- oder Halbjahresabschluss vollkonsolidierten Gesellschaft mit eigenen Forderungen oder Forderungen der von ihr vollkonsolidierten Gesellschaften zu verrechnen. Dies gilt ungeachtet der Fälligkeit der zu verrechnenden Forderungen.
- 10.5 Der Lieferant ist nicht berechtigt, eine ihm gegenüber Tamedia zustehende Forderung an einen Dritten abzutreten oder durch einen Dritten einziehen zu lassen.

11. GEWÄHRLEISTUNG

- 11.1 Der Lieferant sichert zu und gewährleistet, dass seine Lieferungen und Leistungen den zugesicherten oder vereinbarten Eigenschaften und Spezifikationen sowie den anwendbaren gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen entsprechen und keine körperlichen oder rechtlichen Mängel aufweisen, die ihren Wert oder ihre Tauglichkeit zum vorausgesetzten Gebrauch beeinträchtigen. Diese Gewährleistung des Lieferanten erstreckt sich auch auf die Lieferungen und Leistungen der von ihm beigezogenen Unterlieferanten und anderen Hilfspersonen.
- 11.2 Tamedia wird von der unverzüglichen Prüfungs- und Rügepflicht entbunden. Ungeachtet einer Abnahme oder einer Wareneingangsprüfung können Mängel jederzeit während der gesamten Gewährleistungsfrist gerügt werden.
- 11.3 Liegt ein Mangel vor, so hat Tamedia nach ihrer Wahl das Recht, (1) die unverzügliche und kostenlose Nachbesserung bzw. Nachlieferung verlangen, (2) eine dem Minderwert entsprechende Preisminderung geltend zu machen oder (3) entschädigungslos vom Vertrag zurückzutreten. In dringenden Fällen oder bei Säumigkeit des Lieferanten ist Tamedia berechtigt, den Mangel auf Kosten des Lieferanten selbst zu beheben oder von einem Dritten beheben zu lassen. Der Lieferant haftet zudem für jeden durch die mangelhafte Lieferung oder Leistung verursachten Schaden, sofern er nicht nachweist, dass ihn und die von ihm beigezogenen Unterlieferanten und anderen Hilfspersonen kein Verschulden trifft.
- 11.4 Der Lieferant hält Tamedia auf erstes Verlangen von sämtlichen Verbindlichkeiten frei, die dadurch entstehen, dass eine Lieferung oder Leistung mit Rechten Dritter belastet ist. Der Lieferant wird Tamedia bei der Abwehr von solchen Drittansprüchen angemessen unterstützen und dabei anfallende Kosten, insbesondere Prozess- und Anwaltskosten, übernehmen.
- 11.5 Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate und beginnt bei Gefahrenübergang. Sie verlängert sich um die Zeit, während der die mangelhafte Lieferung bzw. Leistung nicht bestimmungsgemäss benutzt werden kann. Für ersetzte oder reparierte Lieferungen oder Leistungen beginnt die Gewährleistungsfrist ab dem Zeitpunkt des Ersatzes oder der Reparatur neu zu laufen.

12. ERSATZTEILE, WARTUNG UND SUPPORT

Der Lieferant stellt sicher, dass er während fünf Jahren ab Lieferung zu angemessenen Bedingungen Ersatzteile liefern und Wartungs- und Supportleistungen anbieten kann.

13. | MMATERIALGÜTERRECHTE

- 13.1 An Standardsoftware verschafft der Lieferant Tamedia und ihren Konzerngesellschaften das nicht ausschliessliche, frei übertragbare, räumlich und zeitlich unbeschränkte Recht zur Nutzung zum bestimmungsgemässen Gebrauch.
- 13.2 Die Immaterialgüterrechte an speziell für Tamedia geschaffenen Arbeitsresultaten stehen ausschliesslich Tamedia zu, ohne dass es hierzu einer weiteren Erklärung des Lieferanten braucht.
- 13.3 Sämtliche Rechte an allen von Tamedia dem Lieferanten zur Vertragserfüllung überlassenen Vorlagen und Unterlagen verbleiben vollumfänglich bei Tamedia.

14. GEHEIMHALTUNG

- 14.1 Der Lieferant verpflichtet sich zeitlich unbeschränkt, alle Informationen von Tamedia geheim zu halten, von denen er bei Vertragsabschluss oder im Rahmen der Vertragsabwicklung Kenntnis erhält und welche weder öffentlich bekannt noch allgemein zugänglich sind. Solche Informationen dürfen nur zum Zweck der Vertragserfüllung verwendet werden.
- 14.2 Der Lieferant hat diese Geheimhaltungspflicht auf alle Personen zu überbinden, die in die Leistungserbringungen oder anderweitig in die Vertragsabwicklung involviert sind.

15. EINHALTUNG VON GESETZLICHEN BESTIMMUNGEN

- 15.1 Der Lieferant unterlässt jegliche Zahlungen, Geschenke oder Versprechen, die gegen schweizerische oder ausländische Gesetze betreffend Bestechung und Korruption verstossen.
- Der Lieferant sorgt dafür, dass seine Lieferungen und Leistungen der jeweils anwendbaren Gesetzgebung über den Umweltschutz entsprechen.
- 15.3 Der Lieferant hält alle anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Einsatz von Arbeitnehmenden ein, insbesondere hinsichtlich Sozialversicherung, Gleichstellung, Quellensteuern, Entsendung und Arbeitsbewilligungen.
- 15.4 Bei einem Verstoss gegen diese Ziffer 14 kann Tamedia entschädigungslos vom Vertrag zurücktreten und erteilte Bestellungen ohne Kostenfolge stornieren. Zudem ersetzt der Lieferant Tamedia alle Schäden und Kosten, die ihr im Zusammenhang mit einer Verletzung dieser Bestimmung entstehen.

16. NENNUNG ALS REFERENZ

Der Lieferant darf nur nach vorheriger Zustimmung von Tamedia mit seiner Geschäftsbeziehung zu Tamedia werben.

17. ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

- 17.1 Dieser Vertrag untersteht ausschliesslich dem schweizerischen materiellen Recht unter Ausschluss des UN-Übereinkommens vom 11. April 1980 über den internationalen Warenkauf.
- 17.2 Ausschliesslicher Gerichtsstand für beide Parteien ist Zürich.